

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 840
Urteil Nr. 53/95 vom 22. Juni 1995

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (königlicher Erlaß vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei), gestellt vom Polizeigericht Charleroi.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 12. April 1995 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen F. Sintucci hat das Polizeigericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt insofern, als die koordinierten Gesetze vom 16.3.1968 (insbesondere Artikel 1) in der Anwendung und Auslegung aufgrund des königlichen Durchführungserlasses vom 1.12.1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung und des ministeriellen Durchführungserlasses vom 18.12.1991, wodurch die Personen, die die Anrainerkarte erhalten können, und die Behörde, die für die Ausstellung dieser Karte zuständig ist, bestimmt werden, und wodurch deren Muster sowie die näheren Ausstellungs- und Verwendungsvorschriften festgelegt werden, wobei gewissen Anrainern im Gegensatz zu denjenigen, die sich in einer völlig gleichen Sachlage befinden, ermöglicht wird, eine Befreiung von der Beachtung dieser Regelung zu genießen, durch welche ihnen ein Vorrecht des gebührenfreien und zeitlich unbegrenzten Parkens eingeräumt wird, diese Regelung nicht zu einer durch die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verbotenen Diskriminierung? »

## II. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 3. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Mai 1995 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht zuständig ist, über diese Frage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 (jetzt die Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

2. Aus dem Verweisungsurteil sowie aus den am 8. Mai 1995 dem Hof zugesandten Verfahrensakten geht hervor, daß sich die präjudizielle Frage in Wirklichkeit auf die Artikel 27.1.4 und 27.3.3 bzw. 27.3.4 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung sowie auf die Artikel 2 und 3 des ministeriellen Erlasses vom 18. Dezember 1991 zur Durchführung des vorgenannten königlichen Erlasses bezieht.

3. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß und ein ministerieller Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

4. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior